

30.06.87

EG - A - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine
Gemeinschaftsregelung für landwirtschaftliche Ein-
kommensbeihilfen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine
Rahmenregelung für einzelstaatliche landwirtschaftliche
Einkommensbeihilfen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung
einer Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung
der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

KOM(87) 166 endg.; Ratsdok. 6116/87

Punkt der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt unter Hinweis auf Ziffer 6 seines Beschlusses vom 03. April 1987 - Drucksache 90/87 (Beschluß) - grundsätzlich alle Maßnahmen, die zu einer Entlastung des landwirtschaftlichen Marktes führen und der sozialen Sicherung der Landwirte dienen.

...

2. Der Bundesrat macht jedoch darauf aufmerksam, daß die Gemeinschaftsregelung für die landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfen im Falle der Bundesrepublik Deutschland nur eine Mitfinanzierung der EG in Höhe von 10 % vorsieht, die völlig unzureichend ist.
3. Der Bundesrat stellt mit Sorge fest, daß mit den Kommissionsvorschlägen Aufgaben auf die nationalen Haushalte verlagert werden, ohne daß dies mit einer entsprechenden Entlastung der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihrer effektiven Leistungen an den EG-Haushalt verbunden ist.
4. Der Bundesrat weist schon jetzt darauf hin, daß sich die Länder angesichts ihrer angespannten Haushaltslage und der Auswirkungen der Steuersenkungsgesetze nicht in der Lage sehen, sich an der Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu beteiligen.
5. Darüber hinaus lehnt der Bundesrat eine finanzielle Beteiligung der Länder - auch im Wege einer Auftragsverwaltung - schon deshalb ab, weil die vorgeschlagenen Maßnahmen in die Kompetenz der EG (Marktorganisation) und in die Kompetenz des Bundes (soziale Belange der Landwirte) fallen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung unter Bezug auf Artikel 2 EEAG, ihn über die künftige Entwicklung der Angelegenheit zu unterrichten und ihn vor einer endgültigen Entscheidung erneut zu hören.

...

Hinweis: Die Beratungen des federführenden Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und des Agrarausschusses sind noch nicht abgeschlossen.

Das Saarland hat beim Präsidenten des Bundesrates gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung des Bundesrates am 10. Juli 1987 zu setzen.